

22. Europäische Notarentage, Salzburg

Kurzstatement

Tatsächlicher Sitz

Aus kontinentaleuropäischer Sicht sollte die rechtliche Zugehörigkeit einer Gesellschaft nach ihrem tatsächlichen Sitz beurteilt werden.

Rein künstliche Gründungen von Gesellschaften als Briefkastenfirmen ohne jeglichen Bezug sind abzulehnen. Diese Gestaltung wird in der Praxis oftmals missbräuchlich verwendet, einzig um hohe nationale Standards (Schutz von Gläubigern, Arbeitnehmern, Minderheitsgesellschaftern) zu umgehen.

Auch der EuGH sieht seit dem Urteil Cadbury-Schweppes von 2006 in der tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit die Voraussetzung für den Schutz der Niederlassungsfreiheit, der bei der Gründung einer bloßen Briefkastenfirma in diesem Fall verneint wurde.

Grenzüberschreitende Sitzverlegung

Eine grenzüberschreitende Sitzverlegung von Gesellschaften sollte künftig ermöglicht werden. Um den Schutz der jeweiligen nationalen Standards weiterhin zu gewährleisten, ist die Verlegung des Satzungssitzes jedoch nur zuzulassen, soweit der Sitz der Gesellschaft auch tatsächlich – somit auch der Verwaltungssitz – ebenfalls mitverlegt wird. Die Anpassung an das inländische Gesellschaftsrecht und damit die homogene Aufnahme in den neuen Mitgliedsstaat sind dann Folge der Sitzverlegung für diese Gesellschaft.

SPE

Es liegt ein Vorschlag der Europäischen Kommission über das Statut der SPE vor, die eine Art Euro-GmbH werden soll. Zu überlegen ist, ob es die SPE in Europa bei einer praxisnahen Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Sitzverlegung überhaupt braucht. Wenn ja, wie muss das Statut der SPE ausgestaltet sein, damit diese neue Rechtsform kein Fremdkörper in den Rechtsordnungen einzelner Mitgliedsstaaten wird und diese neue Rechtsform nicht dasselbe Schicksal erleidet wie die Europäische SE, die in der Praxis so gut wie keine Bedeutung hat.

Im Gesellschaftsrecht der einzelnen Mitgliedsstaaten der EU existieren stark divergierende Konzepte zum Schutz von Gläubigern, Gesellschaftern und der Allgemeinheit. Solange diese Schutzmechanismen im Gesellschaftsrecht selbst (wie beispielsweise in Österreich oder Deutschland) verankert sind, ist das vorliegende Konzept der SPE damit unvereinbar. Ebenfalls aus diesem Grund sollte die SPE nur von Gründern aus mindestens zwei Mitgliedsstaaten gegründet werden dürfen, wobei auch hier ein einheitlicher Satzungs- und Verwaltungssitz vorzusehen ist, wie dies im Übrigen auch bei den bisher geschaffenen europäischen Rechtsformen (SE, SCE) der Fall ist.

Von zentraler Bedeutung im Kampf gegen die Geldwäsche, zur Ermittlung von Steuertatbeständen und zur Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Gesellschaftern und Geschäftsführern ist die zweifelsfreie Feststellung des Kreises der Gesellschafter notwendig. Hier kann einerseits der Notar durch Beurkundung der Vorgänge sowie andererseits die Eintragung der Gesellschafter und Geschäftsführer im Register die erforderliche Transparenz gewährleisten.

DR. DANIEL MALIN

ÖFFENTLICHER NOTAR

AUSBILDUNG UND WERDEGANG

1985	Promotion zum Dr. iur. an der Universität Wien
Jänner 1986	Eintritt in das Notariat
2002	Ernennung zum öffentlichen Notar in Feldkirch
2010	Notarpartnerschaft mit Notar Dr. Johannes Egel

STANDESFUNKTIONEN

Mitglied des Fachausschusses für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
bei der Österreichischen Notariatskammer